

Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2003 (16.07.2003)	7.6
---	------------

- (1) Der Bauausschuss beschließt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in jedem Einzelfall darüber, in welcher Art und Weise, in welchem räumlichen Geltungsbereich und in welcher Frist die Bürger an der Bauleitplanung zu beteiligen sind bzw. ob von der Beteiligung entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen werden soll.
- (2) Dieser Beschluss soll mit dem Aufstellungsbeschluss für den jeweiligen Bauleitplan gefasst werden. Er kann auch später gefasst werden, wenn zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses die Planungen noch nicht hinreichend konkretisiert werden können.
- (3) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung führen Rat und Verwaltung gemeinsam durch. Die örtliche Presse wird jederzeit um begleitende Kommentierung im Lokalteil der Zeitungen gebeten.
- (4) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird durch öffentliche Bekanntmachung angekündigt.
- (5) Die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgt durch „öffentliche Unterrichtung“ und „Äußerung und Erörterung“.
- (6) Die „öffentliche Unterrichtung“ erfolgt durch die Verwaltung in mündlicher Form oder durch Veröffentlichung schriftlicher bzw. zeichnerischer Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Dabei wird auf die entsprechenden Ansprechpartner in der Verwaltung und ggf. im Rat hingewiesen. Die Bürger sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.
- (7) Die „Äußerung und Erörterung“ wird im Rahmen von Einzelerörterungen von der Verwaltung nach öffentlicher Bekanntmachung durchgeführt. Die Verwaltung gibt mündliche und/oder schriftliche Erläuterungen zum Planentwurf und nimmt Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern zur Niederschrift entgegen.
Die „Äußerung und Erörterung“ kann auch im Rahmen von zentralen Veranstaltungen oder örtlichen Bürgerversammlungen unter Vorsitz eines Ratsmitgliedes oder der Verwaltung nach öffentlicher Bekanntmachung durchgeführt werden. Die Verwaltung gibt mündliche und/oder schriftliche Erläuterungen zum Planentwurf und führt Protokoll.
Alle zum entsprechenden Bauleitplan eingehenden Äußerungen sind an die Abteilung Planung und Bauordnung zur Auswertung weiterzuleiten.
- (8) Art, Umfang und räumlicher Bereich sowohl für die „öffentliche Unterrichtung“ wie für „Äußerung und Erörterung“ richten sich nach der Bedeutung und Auswirkung des Planwerkes, der Zahl der Betroffenen und dem Interesse der Bürger. Es werden folgenden Stufen gebildet:
 - I. Betroffenes Gebiet entsprechend der Bedeutung des Planes**
 - a) Gesamtstadt oder Planungsmaßnahme von gesamtstädtischem Interesse
 - b) Teilgebiet; Stadtteil; Ortsteil
 - c) engbegrenztes Teilgebiet; geringfügiger Planinhalt

II. Öffentliche Unterrichtung

- a) schriftlich; Postwurfsendung; Anschreiben; Boten; Zeitung; Aushang
- b) mündlich in der Veranstaltung
- c) mündlich im Einzelgespräch

III. Äußerung und Erörterung

- a) zentrale Veranstaltung(en)
- b) örtliche Bürgerversammlung(en)
- c) Einzelerörterung(en)

IV. Vorsitz

- a) Bürgermeister; Vorsitzender des Bauausschusses
 - b) Vorsitzender des Bauausschusses; beauftragtes Mitglied des Ausschusses
 - c) Verwaltung
- (9) Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Menden (Sauerland) in Kraft.